

# Gem. WATZENBORN-STEINBERG

## 1. ÄNDERUNGSPLAN zum BEBAUUNGSPLAN Nr. 1

### Verfahrensübersicht:

Änderungsbeschluß der Gemeindevertretung am 29. AUG. 1967

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ausgelegt vom 24.2.1968 bis 24.3.1968

Die Auslegung ist am 14.2.1969 zusätzlich durch Gemeindezeitung vom 1968 bis 1969 bekannt gemacht worden.

Nach Berücksichtigung berechtigter Bedenken und Anregungen sowie Beratung von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen am 22. APR. 1969

Auslegung des genehmigten 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 1 vom 15.9.1969 bis 15.10.1969

Bekanntmachung der Auslegung: 12.9.1969

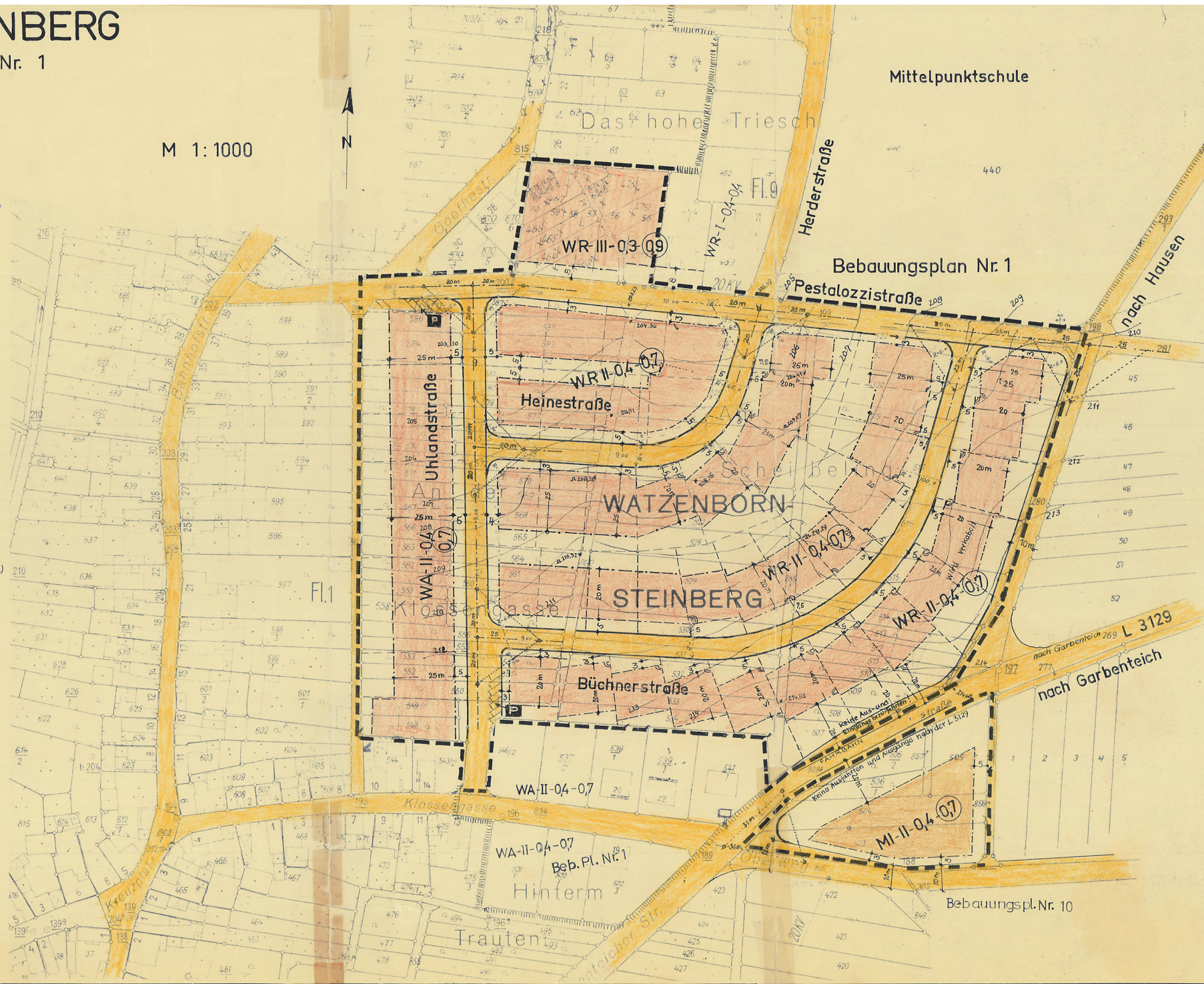
### Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches
- vorh. Grundstücksgrenzen
- öffentl. Verkehrswege, Straßenbegrenzung
- Baugrenze gem. § 23 Baunutzungsverordnung (BNVO)
- Flurgrenze
- vorh. Geländehöhe über NN
- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BNVO)
- 0,4 Höchstzahl der Vollgeschosse
- 0,7 Grundflächenzahl
- 1,5 Geschopflächenzahl
- Höhenlinie m ü NN
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Katasteramt Gießen, den 28. Mär. 1969

M 1:1000



Mittelpunktschule

Bebauungsplan Nr. 1

### FESTSETZUNGEN:

- Bauweise:** offen; Es gelten die Bestimmungen gem. § 25 Hess. Bauordnung (HBO). Für Garagen, Stellung des Hauses, Dachform erfolgen keine Festsetzungen über die in § 25 HBO und den hier eingezeichneten Baugrenzen geltenden Bestimmungen hinaus.
- Art der baulichen Nutzung:** Gemäß Eintragungen in den Bauflächen.
- Maß der baulichen Nutzung:** Größte Gebäudehöhe, gemessen von fertiger Straßenoberkante vor Grundstücksmitte bis zum höchsten Gebäudepunkt: 11,00 m
- Mindestgröße der Baugrundstücke:** 500 m<sup>2</sup>
- Höhenlage der baulichen Anlagen:** Einfahrten, Eingänge, Einfriedigungen sind der Höhenlage der fertig ausgebauten Straße vom Bauherrn anzupassen. Bei höher liegenden Grundstücken ist der Endabtrag unter 45° mit Böschungserosion an der Grundstücksgrenze vorzunehmen. Die Flächen zu einweisenden Räumen müssen hoch liegen, daß ein Hausanschluß NW 15 Stz. mit einem Mindestgefälle von 1% möglich ist. Maßgebend sind die NN-Höhen des baureifen Entwurfs der Oberflächenwasserung.
- Besondere Festsetzungen:** Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung und von jeglichem Bewuchs von mehr als 1 m (einem Meter) Höhe frei zu halten. Die an die Landesstraße 3129 angrenzenden Grundstücke dürfen nach der Landesstraße keine Eingänge und Einfahrten erhalten und sind hier dicht einzuzäunen.

1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 einschl. textlichen Festsetzungen von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen:

Watzemborn-Steinberg, den 22. APR. 1969

*[Signature]*  
Bürgermeister

### GENEHMIGUNGSVERMERK:

**Genehmigt**  
mit Vfg. vom 07. JULI 1969  
Az. V/3-61 d 04/01  
Gießen, den 07. JULI 1969  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag



**Genehmigung des 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 1 „Hohe Triesch“**  
Der 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 „Hohe Triesch“ ist mit Bescheid des Regierungspräsidenten vom 7. Juli 1969 genehmigt worden.  
Der genehmigte 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 „Hohe Triesch“ wird in der Zeit vom 15. September 1969 bis 15. Oktober 1969 in der Bürgermeisterei - Zimmer 4 - zu jedermanns Einsicht ausgelegt.  
Der Gemeindevorstand

Gem. WATZENBORN-STEINBERG LANDKR. GIESSEN		Blatt: <b>748 / 1</b>
Bauleitplanung		Anlage:
Dat: 29.8.67	1. Änderungsplan zum BEBAUUNGSPLAN Nr. 1	Änderungen: 21.11.68 4m, 24.11.68 20m 16.02.69 1.20m
Gez: G.		
Gepr: K.		
Maßstab: 1:1000	Dipl.-Ing. WALTER KOLMER Beratender Ingenieur 6301 HAUSEN - GIESSEN	Gemeindevorstand <i>[Signature]</i> Bürgermeister